



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH RECHTSWIS-
SENSCHAFT

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

**Institut für Rechtsphilosophie und All-
gemeine Staatslehre**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Andreas Funke**

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-22238
andreas.funke@fau.de
www.oer4.rw.uni-erlangen.de

Erlangen, 7.5.2020

Seminar im Wintersemester 2020/2021

Schwerpunktbereiche 4 (Grundlagen des Rechts) und 5 (Staat und Verwaltung)

Geschichte, Theorie und Praxis des Ausnahmezustands im Recht

Rechtsordnungen haben immer schon mit Figuren wie „Ausnahmezustand“, „Notstand“ oder gar „Kriegszustand“ innerstaatliche Krisensituationen zu erfassen und zu steuern versucht. Nach der Weimarer Reichsverfassung hatte der Reichspräsident besondere Notstandsbefugnisse, die von der Staatsrechtslehre jener Zeit unter dem Stichwort der „Diktaturgewalt“ intensiv diskutiert wurden. Carl Schmitt spitzte die Begrifflichkeit weiter zu und sah die Grundfrage des „Politischen“ aufgeworfen: „Souverän ist, wer den Ausnahmezustand beherrscht“, schrieb er 1922. In der Bonner Republik wurde in den 1960er Jahren erbittert um die Notstandsgesetzgebung gestritten. Als in den späten 1970er Jahren die RAF mit terroristischen Angriffen den Staat unter Druck setzte, erhob Ernst-Wolfgang Böckenförde den Vorwurf, die Rechtswissenschaft würde den Ausnahmezustand verdrängen. Mit dem neuen Terrorismus des beginnenden 21. Jahrhunderts stellten sich die alten Fragen wieder. Die Entrechtung von Terrorismusverdächtigen im US-amerikanischen Lager in Guantanamo – die bis heute andauert – bestätigte Überlegungen des Philosophen Giorgio Agamben zur Aktualität der Figur des „Vogelfreien“ und zur Präsenz des Ausnahmezustands. In Deutschland lösten terroristische Angriffsszenarien Debatten über ein Notrecht des Staates aus. Das BVerfG verwarf zwar die im Luftsicherheitsgesetz eingefügte Befugnis, von Terroristen entführte Flugzeuge abzuschießen, ließ aber für „Ausnahmesituationen“ den Einsatz militärischer Mittel zur Gefahrenabwehr zu. Jüngst hat die Corona-Pandemie die Frage hervorgerufen, ob und inwieweit das Recht Krisen auffangen kann.

In dem Seminar sollen aktuelle Rechtsentwicklungen in der Pandemiebekämpfung näher beleuchtet und in einen historischen sowie theoretischen Kontext gestellt werden. Einerseits ist zu untersuchen, ob im modernen Recht rechtsstaatliche und demokratische Maßstäbe verwässert werden, indem alltägliche Rechtsregelungen zunehmend an Krisensituationen ausgerichtet werden.

Andererseits stellt sich die Frage, ob eine rechtskategoriale Unterscheidung von „Normallage“ und „Ausnahmestand“ nicht auch problematische ideologische Funktionen hat.

Ort und Zeit

Das Seminar findet verblockt am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemester 2020/2021 in Erlangen statt, voraussichtlich am 4.2.2021. Nähere Informationen werden später bekanntgegeben.

Teilnahmebedingungen

Im Rahmen des Seminars kann die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Staatsprüfung im Schwerpunktbereich 4 oder 5 (nach Wahl) angefertigt werden. Die Anmeldung erfolgt in dem dafür vorgesehenen Verfahren. Anmeldeschluss ist der 31.5.2020. Wenn nicht alle Plätze besetzt werden, ist eine spätere Anmeldung möglich.

Die zu bearbeitenden Themen bewegen sich im Spektrum der vorstehend genannten Stichworte. Der Gegenstand der Seminararbeit richtet sich nach dem gewählten Schwerpunktbereich, innerhalb des Bereichs 4 nach Wahl in rechtsphilosophischer oder rechtshistorischer Ausrichtung. Jedem Thema werden zum Einstieg Literaturhinweise beigelegt. Die Seminararbeit kann in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester 2020 und – was allerdings nicht empfohlen wird – in der ersten Hälfte des Wintersemesters 2020/2021 geschrieben werden. Letztmöglicher Ausgabetermin ist der 4.1.2021. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas noch Einschränkungen bei der Nutzung der Bibliothek(en) bestehen, bietet der Lehrstuhl Unterstützung bei der Literaturbeschaffung an.

Das Seminar steht darüber hinaus allen Interessierten offen; die Anfertigung einer Seminararbeit ist aber Voraussetzung für die Teilnahme. Für eine erfolgreiche Teilnahme kann auch ein Seminarschein nach § 10 Abs. 3 StudO sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fachpromotionsordnung Rechtswissenschaft erteilt werden. Das Seminar kann des Weiteren als Proseminar belegt werden.

Anfang Juli 2020 wird eine Vorbesprechung stattfinden, die insbesondere auf das Verfassen der Seminararbeit vorbereiten und Orientierung über die Seminarthemen geben soll. Fragen zum Ablauf und zur Gestaltung des Seminars sowie zu den auszugebenden Themen können jederzeit gerne – auch vor Ablauf der Anmeldefrist – an mich gerichtet werden.

gez. Funke